

Sitzung vom 25. August 2021

**897. Postulat (Einsetzbarkeit und berufliche Mobilität der Zürcher
Primarlehrpersonen verbessern)**

Kantonsrätin Karin Fehr Thoma, Uster, und Mitunterzeichnende, haben am 10. Mai 2021 folgendes Postulat eingereicht.

Der Regierungsrat wird zusammen mit dem Bildungsrat eingeladen aufzuzeigen, wie und ab wann die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich auf der Primarstufe für den Unterricht in allen Fächern gemäss Lehrplan 21 – allenfalls mit der Möglichkeit, die zweite Fremdsprache abzuwählen – ausgebildet werden können und welcher gesetzgeberischer Anpassungsbedarf aufgrund einer solchermassen angepassten Lehrerinnen- und Lehrerausbildung auf der Primarstufe dafür erforderlich wäre.

Begründung:

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK legt die schweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen, die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen, im Sinne von Mindestanforderungen in einem Reglement fest. Die Mindestanforderungen beziehen sich auf die Ausbildungsziele, den Umfang und die Struktur der Ausbildungen und die Ausbildungsinhalte. Gemäss diesem Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen müssen die Studierenden in der Ausbildung für die Primarstufe für den Unterricht in sechs oder mehr Fächern des Lehrplans vorbereitet werden. Diese Unterrichtsfächer festzulegen obliegt im Kanton Zürich dem Bildungsrat.

Entsprechend bilden die Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz ihre Studierenden für die Primarstufe in unterschiedlich vielen Fächern aus. Während an den Pädagogischen Hochschulen Chur, Schwyz und Zug die Studierenden der Primarstufe die Kompetenz erwerben, alle Fächer zu unterrichten (mit der Möglichkeit, eine oder beide Fremdsprachen zu wählen), werden die Studierenden der Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz PH FHNW «nur» in sechs Schulfächern (mit gewissen Wahlmöglichkeiten) ausgebildet. Die Pädagogische Hochschule Zürich PHZH wiederum bietet die Ausbildung auf der Primarstufe in sieben Fächern an, die in Pflicht- und Wahlpflichtfächer unterteilt sind. Eine Fremdsprache ist Pflicht.

Die individualisierten Fächerprofile der jüngeren Lehrpersonen führen auf Seiten der Schulen zu einem unverhältnismässig grossen Rekrutierungs- und Koordinationsaufwand bis hin zur Gefährdung der Schul- und Unterrichtsorganisation. Sie erschweren 100%-Anstellungen von Lehrpersonen. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Studierenden auf der Primarstufe an der PHZH wieder die Möglichkeit erhalten sollen, die Unterrichtsbefähigung für alle Fächer zu erlangen – allenfalls mit der Möglichkeit, die zweite Fremdsprache abzuwählen. Damit wären für die Schulpflegen, die Schulleitungen, die Lehrpersonen sowie für die Eltern und Kinder viele Vorteile wie eine weniger aufwendige Rekrutierung, erleichterte Stellvertretungen, vereinfachte Pensenerhöhungen, geringerer Koordinationsaufwand, bessere Arbeitsmarkt- und Mobilitätschancen sowie mehr Kommunikationssicherheit und stärkere Lehrerin-Kind- und Lehrer-Kind-Beziehungen verbunden. Auch kann damit dem in den nächsten Jahren weiter zunehmenden Lehrerinnen- und Lehrermangel effektiv begegnet werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Karin Fehr Thoma, Uster, und Mitunterzeichnende, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Thema des vorliegenden Postulats ist bereits verschiedentlich in politischen Vorstössen des Kantonsrates aufgegriffen worden. Es ist dabei auf das Postulat KR-Nr. 42/2012 betreffend Wieder breiteres Fächerprofil für Primarlehrkräfte zu verweisen, das der Kantonsrat am 22. September 2014 als erledigt abschrieb (Vorlage 5088).

1. Studiengänge an der Pädagogischen Hochschule Zürich

Die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) für die Lehrpersonen der Primarstufe richten sich nach den Mindestanforderungen für die gesamtschweizerische Diplomanerkennung gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (EDK-Anerkennungsreglement). Anerkennungsbehörde ist gestützt auf die Diplomanerkennungsvereinbarung vom 18. Februar 1993 die EDK.

2. Ausbildungsbereiche und deren Umfänge

Die Ausbildung zur Primarlehrperson umfasst mindestens Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und das berufspraktische Studium (Art. 13 Abs. 1 EDK-Anerkennungsreglement). Sie

bereitet die Studierenden für den Unterricht in mindestens sechs Fächern des Lehrplans vor (Art. 13 Abs. 2 EDK-Anerkennungsreglement). Die obligatorischen und frei wählbaren Unterrichtsfächer, die für eine breite Lehrbefähigung notwendig sind, werden gestützt auf § 16 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) vom Bildungsrat festgelegt. Dieser hat sieben Fächer bzw. Fachbereiche des Lehrplans 21 bezeichnet, bei denen die Studierenden neben den vier obligatorischen Fachbereichen Schulsprache Deutsch, Mathematik, Natur – Mensch – Gesellschaft sowie einer weiteren Sprache (Englisch oder Französisch) entsprechend ihren Begabungen und Interessen drei der folgenden Fächer bzw. Fachbereiche wählen können: Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Design und Technik (Textiles und Technisches Gestalten), Musik, Religionen – Kulturen – Ethik, eine weitere Sprache (Französisch bzw. Englisch). Weitere Inhalte, so z. B. die Vorbereitung auf die integrative Schulung oder auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, sind erforderlich, um die in Art. 7 des EDK-Anerkennungsreglements definierten Ziele der Ausbildung zu erreichen.

Die Dauer der Ausbildung zur Primarlehrperson wird indirekt über den Verweis auf den Umfang eines Bachelorstudiums definiert (Art. 8 Abs. 1 EDK-Anerkennungsreglement). Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Kreditpunkte (ECTS). Ein ECTS umfasst 30 Stunden. Die gesamte Ausbildung zur Primarlehrperson soll demnach in 5400 Stunden (3 Jahren) absolviert werden können. In dieser Zeit müssen die Studierenden die Mindestanforderungen gemäss Art. 7 und 13 des EDK-Anerkennungsreglements erreichen.

Das vorliegende Postulat konzentriert sich auf den fachbezogenen Teil der Ausbildung. Dieser Teil umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, die erforderlich sind, um gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten. Für diesen Teil der Ausbildung steht in einem Studiengang in der Regel etwas mehr als ein Drittel der Studienzeit (12 bis 15 Monate) zur Verfügung.

Das EDK-Anerkennungsreglement verzichtet auf eine Binnendifferenzierung der Ausbildung für die Primarstufe. Einzig für die berufspraktische Ausbildung wird der Umfang vorgegeben: Der berufspraktische Teil des Studiums muss mindestens 1080 Stunden (36 ECTS) dauern und darf 1620 Stunden (54 ECTS) nicht überschreiten (Art. 13 Abs. 2 EDK-Anerkennungsreglement). Bei einem minimalen Anteil berufspraktischer Studien verbleiben somit 4320 Stunden für alle anderen Inhalte sowie Leistungsnachweise, Abschlussarbeiten und Prüfungen.

Die Ausbildung an der PHZH zeichnet sich unter anderem durch den hohen Anteil der berufspraktischen Ausbildung im Umfang von 1560 Stunden bzw. 52 ECTS aus. Dieser hohe Praxisanteil macht die Ausbildung zur Primarlehrperson an der PHZH sehr attraktiv. Die restlichen 3300 Stunden sollen die Studierenden für die Fachausbildung, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und weitere Inhalte aufwenden (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Studienbereiche mit Dotation Vollzeit Primar PHZH 2021

Studienbereiche	ECTS-Punkte	In Prozenten
Fachausbildung und Fachdidaktik	51	28
Berufspraktische Ausbildung	52	29
Bildung und Erziehung	43	24
Forschung & Entwicklung und Bachelorarbeit	9	5
Wahlmodule	16	9
Weitere Studienelemente	9	5
Gesamttotal	180	100

Für eine Ausbildung in allen Fachbereichen des Lehrplans 21 müssten die zeitlichen Anteile der inhaltlichen Elemente der Ausbildung verändert werden, was mit einer erheblichen Curriculumsanpassung verbunden wäre. Konkret würde dies bedeuten, dass der Anteil der berufspraktischen Ausbildung auf das Minimum von 1080 Stunden und damit um rund einen Drittel verringert werden müsste, um Zeit für die zusätzlichen fachlichen Inhalte zu gewinnen. Für eine Änderung des Fächerprofils wäre der Bildungsrat zuständig.

3. Normbedarf einer Klasse und Lektionentafel

An der Primarschule stehen einer Klasse mit 32 bis 35 Wochenlektionen mehr Lektionen zur Verfügung, als die Lektionentafel an Pflichtlektionen für die Schülerinnen und Schüler ausweist (24 bis 30 Pflichtlektionen). Grund dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler teilweise in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden. Der Umfang reicht von zehn Wochenlektionen (erste und zweite Primarklasse) bis vier Wochenlektionen (sechste Primarklasse). Eine Lehrperson kann daher auch mit einer 100% Anstellung nicht alle Lektionen einer Klasse alleine erteilen. Entsprechend werden mit einer zweiten Lehrperson die fehlenden Lektionen und Fächer abgedeckt.

4. Beschäftigungsgrad/Fächerprofil

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad einer Primarlehrperson betrug im Schuljahr 2020/2021 knapp 68%. Damit werden durchschnittlich rund 19 Wochenlektionen unterrichtet. Für die Organisation des Personaleinsatzes und der Stundenplanung bildet diese Ausgangslage die wesentlich grössere Herausforderung für die Schulen als das Fächerpro-

fil von mindestens sieben Fächern, das die Lehrpersonen nach dem Studium an der PHZH mitbringen. Ferner können die Lehrpersonen die Facherweiterung (Ergänzungsstudium) nach Abschluss des Studiums ohne unverhältnismässigen Aufwand erwerben. Das Absolvieren einer Facherweiterung wird zudem mit der Gewährung eines bezahlten Urlaubs unterstützt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kürzung der berufspraktischen Ausbildung bei gleichzeitigem Ausbau der fachbezogenen Studieninhalte die bisherige Attraktivität der Ausbildung zur Primarlehrperson an der PHZH erheblich beeinträchtigen würde. Auch dürfte unter einer solchen Curriculumsanpassung die Qualität der Ausbildung im Hinblick auf den Berufseinstieg leiden, ohne die im Postulat genannten Herausforderungen, namentlich jene des grossen Rekrutierungs- und Koordinationsaufwandes, zu lösen. Eine Kürzung der berufspraktischen Ausbildung und das Wegfallen der Profilbildung sind weder angezeigt noch sinnvoll.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 162/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli